



Handlungsweisend für alle Mitarbeiter¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter

Lfd. Nr.: 10

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Bruns

- Interne Weisung -

Rechtskreiswechsel ukrainische Geflüchtete, § 74 SGB II n. F. Leistungsvoraussetzungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Anspruchsvoraussetzungen SGB II, Rechtskreiswechsel/Bewilligungsbeginn	3
2.1. Aufenthaltsstatus ukrainische Flüchtlinge nach Einreise in Deutschland, AsylbLG	3
2.2. Anspruchsvoraussetzungen im SGB II	4
2.3. Antragserfordernis bei Übergang aus dem AsylbLG	5
2.4. Rechtskreiswechsel/Bewilligungsbeginn	6
2.4.1. Vorher kein Sozialleistungsbezug → SGB II	6
3. Allgemeines, Verfahren	7
3.1. Kundennummer BA	7
3.2. Art der Bewilligung und Dauer	7
3.3. Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG	8
3.4. Regelbedarfsstufe für verheiratete oder verpartnerte Personen	8
3.5. Kranken- und Pflegeversicherung	8
4. Leistungsumfang und Leistungsausschlüsse im SGB II	9
4.1. Vermögen	9
4.2. Einkommen	9
4.3. BAföG, Studierende/Auszubildende	10
4.4. Bezug ausländische Altersrente (bspw. ukrainische Altersrente)	10
4.5. Invalidenrente	11

¹ Die in der internen Weisung gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

4.6. Keine Unterhaltsprüfung	12
5. Zentrale Unterbringung (Unterbringung in Gemeinschafts- und Notunterkünften)	12
5.1. Abgrenzung Gemeinschafts- und Notunterkünfte	12
5.2. Vollverpflegung und Haushaltsenergie (ab 01.01.2024)	12
5.3. Umsetzung.....	12
5.4. Auswirkungen von Zusicherungsentscheidungen durch den AsylbLG-Leistungsträger auf die Gewährung von SGB II-Leistungen	12
5.4.1. Zusicherung durch den AsylbLG-Leistungsträger	12
5.4.2. Erbringung von KdU nach einer Zusicherungsentscheidung durch den AsylbLG-Leistungsträger	13
6. Vorrangige Leistungen (antragsabhängig)	13
6.1. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz	13
6.2. Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz	14
6.2.1. Anspruchsvoraussetzungen	14
6.2.2. Kindesalter: Bis 18 Lebensmonate	15
6.2.3. Antragsformulare und Informationsmaterial zum Elterngeld	16
6.3. Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	16
6.3.1. Anspruchsvoraussetzungen	16
6.3.2. Nur für Kinder im Alter zwischen 12 – 18 Jahren: Vermeidung der Hilfebedürftigkeit oder Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil.....	17
6.3.3. Antragsformulare und Informationsmaterial zum Unterhaltsvorschuss.....	18
7. Erstattungsansprüche/Erstattungsverfahren	18

1. Einleitung

Seit dem 01.06.2022 ist ukrainischen Staatsangehörigen über § 74 SGB II der Zugang zu den Rechtskreisen SGB II oder XII eröffnet worden.

2. Anspruchsvoraussetzungen SGB II, Rechtskreiswechsel/Bewilligungsbeginn

2.1. Aufenthaltsstatus ukrainische Flüchtlinge nach Einreise in Deutschland, AsylbLG

Ukrainische Flüchtlinge, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und bis zum 04. Dezember 2025 in das Bundesgebiet einreisen, sind weiterhin für die Dauer von 90 Tagen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Diese Regelung wird bis zum **04. März 2026** verlängert².

Darüber hinaus gelten Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 01.02.2025 gültig sind, ohne Verlängerung des elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Einzelfall durch die Ausländerbehörden (ABH) ebenfalls bis zum 04. März 2026 fort³. Sowohl die Verlängerung der visumsfreien Einreise als auch die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG gelten künftig jedoch nur noch für die nachfolgend aufgeführten Personengruppen, denen nach Unionsrecht zwingend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG zu erteilen ist:

- Ukrainische Staatsangehörige und deren Familienangehörige sowie
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittstaaten als der Ukraine, sofern sie
 - a) am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und deren Familienangehörige oder
 - b) sich am 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben.

Die Aufenthaltserlaubnisse von Staatenlosen und nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen **ohne** Schutzstatus bzw. unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine sind nicht mehr von der Fortgeltungswirkung erfasst und enden folglich mit Ablauf des 04.03.2025. Die Prüfung, welche Staatenlosen und Staatsangehörigen anderer Drittstaaten nach dem 04.03.2025 weiterhin unter den Geltungsbereich des § 24 AufenthG fallen, obliegt den Ausländerbehörden.

Die ABH des LK Göttingen wird den Personen, deren Aufenthaltserlaubnisse sich automatisch verlängern, eine Bescheinigung über die Fortgeltung des Aufenthaltstitels ausstellen. Diese hat aber lediglich deklaratorischen Charakter und ist nicht Voraussetzung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels. In den übrigen Fällen (Staatenlose und nicht ukrainische Drittstaatsangehörige) erfolgt durch die ABH eine Information des jeweiligen Jobcenter-Standortes über die Ergebnisse der Prüfungen im Einzelfall über das Funktionspostfach in Form von Statusmitteilungen (entweder gilt der Schutzstatus fort oder aber Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG oder Ablehnung und Ausreisepflicht).

Das Verfahren mit der ABH der Stadt Göttingen ist derzeit noch nicht abschließend geregelt.

Nach Empfehlung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) sollte die LSB des Jobcenters bei Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 Abs. 1 AufenthG ohne ukrainische Staatsbürgerschaft im Rahmen von Weiterbewilligungsanträgen sowohl den eAT als auch dessen Gültigkeit im AZR prüfen, um unberechtigten Leistungsbezug zu vermeiden.

² 6. Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung vom 22.11.2024

³ 1. Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung vom 22.11.2024

Mit der UkraineAufenthFGV⁴ wurde der vorübergehende Schutz für Schutzberechtigte aus der Ukraine auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/282 bis zum 04. März 2025 geregelt. Dieses Gültigkeitsdatum wurde nunmehr durch Beschluss des EU Rates erneut bis zum **04. März 2026** verlängert⁵. Gem. den Ausführungshinweisen des BMI gelten aktuell folgende Regelungen:

Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV) vom 05.12.2023	EU-Ratsbeschluss vom 25.06.2024 zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für ukrainische Flüchtlinge
AE nach § 24 AufenthG, die am 01.02.2024 gültig sind, gelten einschl. Auflagen u. Nebenbestimmungen bis zum 04. März 2025 automatisch, also ohne Verlängerung im Einzelfall, fort und begründen auch bei Ablauf des Gültigkeitsdatums einen SGB II-Anspruch.	Neu eingereisten ukrainischen Staatsangehörigen soll bei Erfüllen der Erteilungsvoraussetzungen eine AE nach § 24 AufenthG mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 04. März 2026 erteilt werden.
Personen, die erst nach dem 01. Februar 2024 einreisen werden oder am 01. Februar 2024 nicht mehr im Besitz einer gültigen AE sind, sind von der Fortgeltungsregelung <u>ausgenommen</u> und müssen eine AE bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen.	AE nach § 24 AufenthG, die am 01. Februar 2024 bereits gültig waren, gelten nach der UkraineAufenthFGV weiterhin nur bis zum 04. März 2025 fort. In Ausnahmefällen kann bei Verlängerungen bestehender AE nach § 24 AufenthG bereits das neue Gültigkeitsdatum verwendet werden (z.B. bei wichtigen Geschäftsreisen / nachgewiesenem Verlust des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT)). Hinweis: Die Verlängerung dieser AE – ebenfalls bis zum 04. März 2026 – wird aktuell durch das BMI geprüft.

Bei visumsfreiem Aufenthalt in Deutschland für ukrainische Geflüchtete besteht für den Zeitraum ab Einreise in Deutschland bis zur Erteilung einer AE nach § 24 AufenthG oder Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG ein Anspruch nach § 1 Nr. 1a AsylbLG.

2.2. Anspruchsvoraussetzungen im SGB II

Es gelten die allgemeinen SGB II-Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-4 SGB II.

Durch den Wegfall des § 24 Abs. 6 AufenthG, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen, denen bereits eine AE nach § 24 AufenthG erteilt worden ist, nun kraft Gesetzes erlaubt. Da die AE § 24 AufenthG ein Titel des Kapitel 2, Abschnitt 5, im AufenthG ist, greift der allgemeine Drei-Monatsleistungsausschluss für Ausländer*innen gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II auf Grund der Regelung des § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II nicht.

Voraussetzung für den Bezug von SGB II-Leistungen ist

⁴ Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung vom 05.12.2023

⁵ EU-Ratsbeschluss vom 25.06.2024, in Kraft getreten am 23.07.2024

a) Variante AE	b) Variante Fiktionsbescheinigung	c) Variante Ersatzbescheinigung Fiktion (bis 31.05.2022)
<ul style="list-style-type: none">• AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none">• Beantragte AE nach § 24 AufenthG und• Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG (vgl. § 74 SGB II) und	<ul style="list-style-type: none">• Beantragte AE nach § 24 AufenthG und• Ersatzbescheinigung der Fiktion nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG und
	<ul style="list-style-type: none">• eine erkennungsdienstliche Behandlung oder mindestens die Speicherung der Daten im AZR, je nach Ausstellungsdatum der Fiktionsbescheinigung (vgl. § 74 SGB II)	<ul style="list-style-type: none">• Speicherung der Daten im AZR

Wenn Personen eine AE nach § 24 AufenthG oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung **ab dem 01.06.2022** erhalten haben, muss für Personen ab dem 14. Lebensjahr eine **erkennungsdienstliche Behandlung** erfolgt sein, da eine solche ab dem 01.06.2022 Voraussetzung für die Ausstellung der genannten Dokumente ist. Dies kann ohne nähere Prüfung vom Jobcenter unterstellt werden.

Zum Leistungsbezug nach § 74 SGB II berechtigen ausschließlich Fiktionsbescheinigungen nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG, die auf der Grundlage eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgestellt wurden⁶. Es ist darauf zu achten, dass die Fiktionsbescheinigung mit einer entsprechenden Bemerkung versehen ist. Wenn aus der Fiktionsbescheinigung die Antragstellung nach § 24 AufenthG nicht hervorgeht, können andere Dokumente für die Antragstellung nach § 24 AufenthG vorgelegt oder eine Auskunft bei der Ausländerbehörde eingeholt werden.

2.3. Antragserfordernis bei Übergang aus dem AsylbLG

Ziel ist es, die Fälle aus dem AsylbLG schnell zu übernehmen und zahlbar zu machen. Daher ist es für eine Zahlbarmachung nicht erforderlich, einen SGB II-Antrag vorliegen zu haben, wenn der Fall aus dem AsylbLG an den FB 56 (Stadt FB 52) übergeben wird.

Werden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ohne Antrag erbracht, ist dieser, wie sich aus § 41 Abs. 2 SGB X ergibt, ohne zeitliche Begrenzung nachholbar.

Der Antrag ist daher im laufenden Bewilligungszeitraum nachzuholen (Kurzantrag kann je nach Fallgestaltung hierbei ausreichend sein). Die AsylbLG-Stelle wird darauf hinwirken, dass ein Kurzantrag (sh. Verfahrensbeschreibung Rechtskreiswechsel AsylbLG-SGB II) von dort ausgegeben wird.

⁶ vgl. Schreiben Bundesministerium des Innern und für Heimat vom 05.09.2022

2.4. Rechtskreiswechsel/Bewilligungsbeginn

Die Leistungen können bewilligt werden, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Rechtskreiswechsel: Vorheriger Bezug AsylbLG/Antragstellung AsylbLG → SGB II

Aktenkundige SGB II-Anspruchsprüfung

Ein Nachweis der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung ist aktenkundig zu führen: Entweder die Information über die AE-Erteilung (oder andere aufenthaltsrechtliche Entscheidung) durch die ABH oder die Bescheinigung über die Erteilung einer AE nach § 24 AufenthG (oder andere aufenthaltsrechtliche Entscheidung).

Die Prüfung des Vorliegens der SGB II-Leistungsvoraussetzungen ist in der „(Folge-) Verfügung - Drittstaatsangehörige“ aktenkundig zu dokumentieren.

Prüfung innerhalb der ersten drei Monate seit Einreise:

Sachverhaltsprüfung < 3 Monate Aufenthalt:

§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 23 Abs. 2-4 AufenthG, kein Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate
§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 23a AufenthG, kein Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate
§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 24 AufenthG, kein Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate
§ 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 AufenthG, § 74 Abs. 1 S. 1 SGB II: AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und eine entsprechende Fiktionsbescheinigung
§ 81 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG, § 74 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB II: AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und eine entsprechende Fiktionsbescheinigung
§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 25 Abs. 1-3 AufenthG, kein Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate
§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG, kein Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate (Beachte: § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG)
§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II, § 25 Abs. 4a, Abs. 4b AufenthG, kein Leistungsausschluss während der ersten 3 Monate

Prüfung nach drei Monaten seit Einreise:

Sachverhaltsprüfung > 3 Monate Aufenthalt:

§ 24 AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
§ 24 AufenthG - Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz
§ 81 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 AufenthG, § 74 Abs. 1 S. 1 SGB II: AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und eine entsprechende Fiktionsbescheinigung
§ 81 Abs. 4 i. V. m. Abs. 5 AufenthG, § 74 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 SGB II: AE nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt und eine entsprechende Fiktionsbescheinigung

Mitteilungspflicht an AsylbLG über Leistungsaufnahme

Das Jobcenter hat eine Mitteilungspflicht hinsichtlich der Bewilligung der laufenden Leistungen nach dem SGB II gegenüber den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden.

2.4.1. Vorher kein Sozialleistungsbezug → SGB II

Sofern vor AE-Erteilung oder der Erteilung der Fiktionsbescheinigung oder der bis 31.05.2022 ausgestellten Ersatzbescheinigung der Fiktion kein AsylbLG-Anspruch bestanden hat oder entsprechende Sozialleistungen nicht bezogen wurden, greift der Rechtskreiswechsel nicht. Es ist nach SGB II-Antragstellung und AE-Erteilung oder der Erteilung der Fiktionsbescheinigung oder der bis 31.05.2022 ausgestellten Ersatzbescheinigung der Fiktion allgemein der direkte Zugang zu SGB II-Leistungen eröffnet.

Voraussetzung für einen sofortigen Zugang zum SGB II ist demnach, dass die geflüchtete Person im Monat der Ankunft einen Antrag auf SGB II-Leistungen stellt und die SGB II-Leistungsvoraussetzungen erfüllt (u. a. Erteilung einer Aufenthaltshalterlaubnis nach § 24 AufenthG oder Ausstellung einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung). Von einer fehlenden AsylbLG-Leistungsberechtigung kann ausgegangen werden, wenn ein SGB II-Leistungsantrag im Monat der Ankunft bzw. Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1

AufenthG gestellt wird und eine Abfrage bei der AsylbLG-Behörde ergibt, dass dort keine Leistungen beantragt/gezahlt worden sind.

Ergibt die Abfrage bei der AsylbLG-Behörde, dass im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG besteht, erfolgt der Rechtskreiswechsel zum nächsten Monatsbeginn.

Beispiele:

Variante Fiktionsbescheinigung ohne vorherigen Sozialleistungsbezug

1. Beispiel:

Die **Fiktionsbescheinigung** wurde am **16.05.2022** ausgestellt, allerdings bislang keine Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. **Antragstellung** auf SGB II-Leistungen erfolgt erst am **14.06.2022**. Aufgrund der Rückwirkung zum Monatsersten nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.06.2022 zu bewilligen.

2. Beispiel:

Die geflüchtete Person reist am 15.06.2022 ein. Sie beantragt keine Leistungen nach dem AsylbLG. Es wird am 24.06.2022 eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt und die Person beantragt am 27.06.2022 Leistungen nach dem SGB II. Aufgrund der Rückwirkung des Antrags zum Monatsersten nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB II sind Leistungen nach dem SGB II ab dem 24.06.2022 (Tag der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung) zu bewilligen.

3. Allgemeines, Verfahren

3.1. Kundennummer BA

Die Kunden müssen nicht aufgefordert werden eine Kundennummer der BA vorzulegen. Die BA-Kundennummer kann durch die LSB **aus dem Fachverfahren** generiert werden.

3.2. Art der Bewilligung und Dauer

Die Fiktionsbescheinigung hat lediglich deklaratorischen Charakter und gilt unabhängig von der Befristung bis zur Antragsentscheidung durch die ABH. Personen, die eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben, verfügen somit solange über den entsprechenden Status bis der Aufenthaltstitel erteilt, verlängert oder abgelehnt wurde.

Bei zeitlichen Unterbrechungen zwischen Ablauf der Befristung einer Fiktionsbescheinigung und der Vorlage einer Folgebescheinigung ist in der Praxis wie folgt zu verfahren:

Die Gewährung von SGB II-Leistungen ist mit Ablauf einer gültigen Fiktionsbescheinigung einzustellen und nach Vorlage einer Folgebescheinigung wieder aufzunehmen (Fortbestandsfiktion gem. § 81 Abs. 4 AufenthG). Dazwischen liegende Unterbrechungszeiten von max. 6 Monaten ohne gültige Fiktionsbescheinigung sind nachzuzahlen. Bei längeren Unterbrechungszeiten im Einzelfall ist Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen.

Bei verspätet beantragten Verlängerungen bereits abgelaufener AE ist analog zu verfahren. Solange die Prüfung durch die ABH erfolgt, ist der zuvor erteilte Aufenthaltstitel mit allen daraus abzuleitenden Rechten bis zur Entscheidung über den Folgeantrag weiterhin gültig. Auch in diesen Fällen sind i. S. eines lückenlosen Leistungsbezugs bei Vorlage der Fortbestandsfiktion SGB II-Leistungen für Unterbrechungszeiträume zu gewähren. Bei unklaren Sachverhalten sollte im Einzelfall die ABH eingebunden werden.

Wird ein Grund mitgeteilt, der üblicherweise eine vorläufige Bewilligung rechtfertigt, z. B. ein Arbeitsverhältnis mit schwankendem Einkommen, erfolgt die Bewilligung nach den allgemein geltenden Regelungen vorläufig für 6 Monate.

3.3. Örtliche Zuständigkeit, Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Personen mit einer AE nach § 24 AufenthG kann künftig durch die ABH ein Wohnsitz zugewiesen werden. Nach § 36 Abs. 2 SGB II ist ab dieser Zuweisung das Jobcenter am Zuweisungsort zuständig.

Hinweis: Nach § 12a Abs. 5 AufenthG können Personen die Aufhebung der Wohnsitzauflage beantragen.

3.4. Regelbedarfsstufe für verheiratete oder verpartnerte Personen

Bei verheirateten oder verpartnerten Personen ist gem. § 7 Abs. 3 Nr. 3 a, b SGB II eine Bedarfsgemeinschaft gegeben. Es fehlt jedoch an einer gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft und einem umfassenden Wirtschaften aus einem Topf, wenn ein/e Partner*in sich glaubhaft und auf nicht absehbare Zeit noch in der Ukraine aufhält, so dass in diesem Fall abweichend die Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren ist.

3.5. Kranken- und Pflegeversicherung

Pflichtversicherung wegen Bürgergeld-Bezug

Für hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine mit erteilter AE nach § 24 AufenthG oder beantragter AE nach § 24 AufenthG und ausgestellter Fiktionsbescheinigung tritt mit dem Bezug von Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung ein. *Zur Information: Auch Personen, die aktuell nicht hilfebedürftig sind, erhalten ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung im Wege der freiwilligen Versicherung (§ 417 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).*

Krankenkassenwahlrecht

Auch hilfebedürftige Geflüchtete aus der Ukraine können sich frei für eine wählbare gesetzliche Krankenkasse entscheiden (Wahlrecht).

Ab dem 01.06.2022 gilt befristet bis 30.04.2025⁷ ein vereinfachtes Krankenkassenwahlrecht einschließlich vorgezogener Ersatzwahl durch den SGB II-Leistungsträger. Das vereinfachte Krankenkassenwahlrecht gilt für alle Flüchtlinge, unabhängig von ihrem Herkunftsland. Die Flüchtlinge können somit direkt bei der Beantragung von Bürgergeld / beim Rechtskreiswechsel eine Krankenkasse wählen; die Beantragung der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse entfällt beim vereinfachten Verfahren. Wenn

- im Antrag eine Krankenkasse angegeben wurde,
- im Infoschreiben zum KV Wahlrecht (= Beratung zum Krankenkassenwahlrecht) eine Krankenkasse ausgewählt/genannt wurde,
- ein anderer Hinweis zur Wahl einer Krankenkasse vorliegt oder
- der/die Antragsteller*in als „Quasi-Versicherte/r“ gem. § 264 SGB V bereits eine zuständige Krankenkasse haben (das ist i. d. R. bei den ukrainischen Geflüchteten nicht der Fall)

ist die Anmeldung bei dieser Krankenkasse vorzunehmen. Eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse ist nicht erforderlich.

⁷ Rundschreiben 2024/176 vom 27.03.2024 des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen

Ersatzwahl durch den Leistungsträger

Sofern keine Krankenkasse angegeben/benannt wird und bei dem/der Antragsteller*in auch nicht ermittelt werden kann, bei welcher Kasse sie versichert werden wollen, ist durch das Jobcenter die Wahl der Krankenkasse selbst vorzunehmen (vorgezogene Ersatzwahl). Diese Ersatzwahl hat entsprechend den geltenden Regelungen und wettbewerbsneutral zu erfolgen. (Welche ist lokal gesehen, die objektiv geeignetste Krankenkasse aufgrund der Vor-Ort-Präsenz und guter Erreichbarkeit?) Sie setzt voraus, dass die Person zum aufnahmeberechtigten Personenkreis der Krankenkasse gehört, so muss z. B. der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Krankenkasse liegen.

Mit dem „vereinfachten“ Verfahren der Krankenkassenwahl kann vermieden werden, dass die leistungsberechtigten Personen zunächst bei Krankenkassen vorsprechen müssen und der Fall im Jobcenter nochmals aufgegriffen werden muss.

Ablauf bei Antragstellung/Rechtskreiswechsel:

JC: → KK ermitteln/Ersatzwahl vornehmen, → KV-Anmeldung **im Fachverfahren** erst vornehmen, wenn die Sozialversicherungsnummer **im Fachverfahren** eingepflegt ist
KK: → nimmt Meldung an, vergibt Krankenversicherungsnummer → fordert Lichtbild von dem/der Antragsteller*in an und versendet Familienfragebogen, → erstellt - wenn das Lichtbild vorliegt - eine elektronische Gesundheitskarte und versendet diese an den Antragsteller.

Zeitraum bis eine elektronische Gesundheitskarte vorliegt:

Sobald die maschinelle Meldung aus **dem Fachverfahren** bei der Krankenkasse vorliegt, stellen die Krankenkassen auf Anforderung der Versicherten für den Übergangszeitraum bei dringender Behandlungsbedürftigkeit in der Regel einen Abrechnungsschein in Papierform aus, damit die Betroffenen ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Leistungserbringer (z. B. Arzt, Krankenhaus, Apotheke) nachweisen können. Wenn die KV-Meldung noch nicht abgesetzt/eingespielt ist, ist in solchen Fällen der SGB II-Bewilligungsbescheid bei der KK vorzulegen.

4. Leistungsumfang und Leistungsausschlüsse im SGB II

4.1. Vermögen

Es gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 12, 67 Abs. 2 SGB II. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass in Kriegs- oder Krisenregionen gelegenes Vermögen wie insbesondere Immobilien in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, eine solche Wiedereinreise dürfte in der Regel unzumutbar sein. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland nicht einheitlich für alle Leistungsberechtigten bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien z. B. in der Ukraine besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Die Leistungen sind als Zuschuss zu gewähren. Ggf. ist eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu setzen.

4.2. Einkommen

Bei der Berechnung sind wie gehabt grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Dies gilt auch, wenn die Antragsteller bereits durch Ihr Heimatland Sozialleistungen erhalten. Diese Leistungen schließen einen hiesigen

Leistungsbezug nicht grundsätzlich aus noch handelt es sich bei ausländischen Sozialleistungen um privilegierte Einnahmen.

Ebenso verhält es sich bei BAföG-ähnlichen Ausbildungsleistungen, die Auszubildende aus ihrem Heimatland erhalten. Nach § 7 Abs. 5 S. 1 SGB II sind Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des (deutschen) BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, ausgeschlossen. Eine ausländische Ausbildungsleistung begründet diesen Leistungsausschluss nicht und sie stellt grundsätzlich berücksichtigungsfähiges Einkommen dar.

Nicht privilegiert sind Entschädigungsleistungen, die an Familienangehörige gefallener und vermisster Soldaten und an Soldaten selbst gezahlt werden (nach der Resolution/Beschluss des Ministerkabinetts der Ukraine Nr. 168 vom 28.02.2022). Diese Zuwendungen verfolgen laut BMAS keinen anderen Zweck als die SGB II-Leistungen. Sie können als monatliche zusätzliche Vergütung an verletzte oder gefangene Soldaten oder Soldaten mit besonderen Aufgaben gezahlt werden. Weiter sind Einmalzahlungen an Familienangehörige von gefallenem oder vermissten Soldaten in Höhe von 15.000.000 UAH möglich (ca. 378.570 €), die an alle Berechtigten verteilt werden.

Auch ein aus der Ukraine gezahltes Kindergeld stellt Einkommen dar. So wird in der Ukraine ab dem 3. Kind allgemein eine finanzielle Unterstützung in Höhe von ca. 52,- € monatlich gezahlt, bis dieses Kind das 6. Lebensjahr vollendet hat.

Es dürfen allerdings **nur bereite Mittel** berücksichtigt werden, über die die leistungsberechtigte Person tatsächlich verfügen kann. Die Berücksichtigung von Zahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das von Deutschland aus nicht zugegriffen werden kann. (Sind Barabhebungen von einem deutschen Geldautomaten auf den Kontoauszügen ersichtlich, kann von einem möglichen Zugriff ausgegangen werden.)

Bezieht der nicht mit nach Deutschland eingereiste Partner in der Ukraine Arbeitslohn und hat die antragstellende Person Zugriff auf diese Zahlungseingänge, ist wie üblich zu prüfen, ob der in der Ukraine verbliebene Partner über die Sicherstellung seines eigenen Lebensunterhaltes hinaus Einkommen hat, dass der antragstellenden Person teilweise zum Lebensunterhalt noch zur Verfügung steht (übersteigendes Einkommen).

4.3. BAföG, Studierende/Auszubildende

Nach Beantragung einer AE gemäß § 24 AufenthG, erkennungsdienstlicher Behandlung und Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung können für diese Personengruppe auch Leistungen nach dem BAföG erbracht werden, wenn diese hier eine Ausbildung beginnt. Es ist der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II zu prüfen.

Studierende und Auszubildende, die nach ihrer Ankunft in Deutschland ihre Ausbildung an ihrer Ausbildungseinrichtung in der Ukraine online weiter betreiben, sind grundsätzlich nicht vom Leistungsausschluss umfasst, denn § 4 BaföG regelt, dass grundsätzlich nur für eine Ausbildung im Inland Ausbildungsförderung geleistet werden kann.

4.4. Bezug ausländische Altersrente (bspw. ukrainische Altersrente)

Personen, die eine Rente wegen Alters beziehen und dies mitteilen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dabei ist es irrelevant, ob sie auf die Rentenzahlungen hier in Deutschland tatsächlich Zugriff haben.

Der Leistungsausschluss gilt auch für ausländische Altersrenten, soweit diese ein bestimmtes Lebensalter oder eine Mindestversicherungszeit voraussetzen. Die ausländische Rente muss in

ihrem Kerngehalt die gleichen typischen Merkmale einer deutschen vorzeitigen Rente aufweisen, also nach Funktion und Struktur gleichwertig sein⁸.

→ Das ukrainische Rentensystem sieht ein Renteneintrittsalter von 60 Jahren für Männer und für Frauen von 57,5 Jahren vor. Darüber hinaus kommt es auf bestimmte notwendige Beitragszeiten an. Folglich stellt nach hiesiger Auffassung die ukrainische Altersrente eine der deutschen Altersrente von ihrer Grundstruktur und den Leistungsvoraussetzungen ähnliche Leistung dar. Wird also eine ukrainische Altersrente bezogen, greift der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 SGB II.

Ukrainische Männer ab 60 Jahren und ukrainische Frauen ab 57,5 Jahren sind zu befragen, ob sie eine Altersrente beziehen. Sofern verfügbar ist ein Leistungsbescheid oder entsprechender Nachweis (bspw. Kontoauszug) aktenkundig vorzuhalten. Eine schriftliche Erklärung der Kunden über den Rentenbezug (siehe Vorlage inkl. Übersetzung) reicht nicht aus.

Von einem Bezug der Altersrente ist auszugehen, wenn:

- Eine Rentenbescheinigung oder ein Rentenausweis über den Bezug einer Altersrente vorliegt, oder
- der Zufluss einer Altersrente auf dem Konto oder auf elektronischem Wege (z.B. SMS) ersichtlich ist. Dabei ist unerheblich, ob der Zufluss auf ein ukrainisches oder deutsches
- Konto erfolgt

Lässt sich aus den Kontoauszügen lediglich die Zahlung einer ukrainischen Rente erkennen, nicht jedoch der Grund, reicht dies nicht für einen Leistungsausschluss aus. Es ist die Art der Rente zu ermitteln, da es sich auch um eine Erwerbsminderungsrente handeln kann. Eine Glaubhaftmachung (Aussage der antragstellenden Person und schriftliche Dokumentation) ist hierfür ausreichend, wenn keine weiteren Belege vorhanden sind.

Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung als Verbindungsstelle zur Ukraine ist die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland vorgesehen:

04159 Leipzig

Telefon: 0800 1000 48090

Telefax: +49 341 550-45900

Kontaktformular:

https://www.deutscherentenversicherung.de/Mitteldeutschland/DE/Beratung-und-Kontakt/Kontaktformular/kontaktformular_node.html

Besteht ein Leistungsausschluss nach dem SGB II, ist die Person auf einen möglichen Leistungsbezug nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII zu verweisen.

4.5. Invalidenrente

Invaliditätsrenten und Hinterbliebenenrenten begründen keinen Ausschluss aus dem SGB II. Im Fall des Bezuges einer Invaliditätsrente ist jedoch das bekannte Verfahren zur Prüfung der Erwerbsfähigkeit einzuleiten.

Aufgrund der aktuellen politischen Situation in der Ukraine ist bis auf Weiteres nicht auf die Antragstellung einer ukrainischen Rente zu verweisen, soweit diese noch nicht bezogen wird.

⁸ vgl. Valgolio in: Hauck/Noftz SGB II, § 7, Rn. 234

4.6. Keine Unterhaltsprüfung

Die ukrainischen Flüchtlinge, überwiegend Frauen und Kinder, kommen in der Regel ohne Ihre Ehe- bzw. Lebenspartner nach Deutschland. Die Prüfung und Geltendmachung der Unterhaltspflicht gegenüber in der Ukraine verbliebenen Personen ist nicht möglich. Eine Weiterleitung an die Unterhaltsstelle kann unterbleiben.

Sofern sich die unterhaltspflichtige Person in Deutschland aufhält und ein Flüchtlingsstatus aus aktuellem Anlass nicht gegeben ist, ist wie in den anderen Unterhaltsfällen auch zu verfahren.

5. Zentrale Unterbringung (Unterbringung in Gemeinschafts- und Notunterkünften)

5.1. Abgrenzung Gemeinschafts- und Notunterkünfte

Asylsuchende und geflüchtete Personen werden durch den Landkreis Göttingen an mehreren Standorten in Unterkünften mit unterschiedlichen organisatorischen Konzepten untergebracht. Unterschieden werden:

	Gemeinschaftsunterkunft	Notunterkunft (NUK)
Betreiber	privatwirtschaftlicher Betreiber	Landkreis Göttingen
Grundlage für die Nutzung	<u>Mietvertrag</u> zwischen Bewohner und Betreiber	<u>Nutzungsverfügung</u> (öffentliche Einrichtung)
Entstehende Kosten	KdU	KdU, Verpflegungskosten, Stromkosten
Verpflegung	<u>Selbstversorgung</u> (z. B. Gemeinschaftsküche)	<u>Verpflegung</u> (zentral bereitgestellt)

5.2. Vollverpflegung und Haushaltsenergie (ab 01.01.2024)

Ab dem 01.01.2024 werden die im Regelbedarf berücksichtigten Anteile für Vollverpflegung und Haushaltsenergie bei einer Unterbringung in NUK ohne Selbstversorgungsmöglichkeit aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung als Sachleistung erbracht, § 68 SGB II. Hieraus ergibt sich ein entsprechend verminderter Geldauszahlungsanspruch bei der Regelbedarfsleistung.

5.3. Umsetzung

Der gesamte Verfahrensablauf bei der Unterbringung in einer NUK einschließlich Hinweisen zu den erforderlichen Dokumenten ist in der Verfahrensbeschreibung „Übergang AsylbLG - SGB II“ dargestellt (Ablageort: TS Übergang Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und SGB II, Kasten 4 - Verfahren).

5.4. Auswirkungen von Zusicherungsentscheidungen durch den AsylbLG-Leistungsträger auf die Gewährung von SGB II-Leistungen

5.4.1. Zusicherung durch den AsylbLG-Leistungsträger

Auf die Zusicherungsentscheidung des AsylbLG-Leistungsträgers kommt es für die Erbringung von Kosten der Unterkunft im SGB II im Ergebnis nicht an (siehe hierzu unten Ziffer 4.3.2.).

- Sichert der AsylbLG-Leistungsträger die Erbringung von Leistungen nach dem AsylbLG zu (z. B. laufende KdU infolge eines Umzugs), entfaltet diese Zusicherung nach dem Rechtskreiswechsel keine Bindungswirkung für den SGB II-Leistungsträger. Eine auf AsylbLG-Leistungen gerichtete Zusicherungsentscheidung kann nicht in eine Entscheidung über die Erbringung von SGB II-Leistungen umgedeutet werden, da es sich einerseits um verschiedene Rechtskreise mit unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen handelt und andererseits der AsylbLG-Leistungsträger mangels Zuständigkeit keine Zusicherungsentscheidung über SGB II-Leistungen treffen kann (siehe § 34 Abs. 1 S. 1 SGB X – die Zusicherungserteilung durch die zuständige Behörde ist Wirksamkeitsvoraussetzung⁹).
- Der AsylbLG-Leistungsträger kann eine Zusicherungsentscheidung über SGB II-Leistungen mangels Zuständigkeit nicht treffen (vgl. den vorstehenden Absatz am Ende).

5.4.2. Erbringung von KdU nach einer Zusicherungsentscheidung durch den AsylbLG-Leistungsträger

- Laufende KdU werden nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB II erbracht (Karenzzeit beachten!). Ob eine positive oder negative Zusicherungsentscheidung durch den AsylbLG-Leistungsträger getroffen wurde, ist nicht relevant (s. o. Ziffer 4.3.1.).
- Auszüge von Personen U-25 aus dem elterlichen Haushalt: Die besonderen Voraussetzungen von § 22 Abs. 5 SGB II können nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Person U-25 zum Zeitpunkt des Mietvertragsschlusses bereits zum Rechtskreis SGB II gehört. Unterschreibt die Person U-25 den Mietvertrag vor dem Rechtskreiswechsel, werden nach dem Rechtskreiswechsel die tatsächlichen KdU übernommen (siehe den vorherigen Absatz).
- Hat der AsylbLG-Leistungsträger keine Leistungen für Mietkautionen oder Genossenschaftsanteile *erbracht*, greifen in vielen Fällen die Voraussetzungen von § 22 Abs. 8 SGB II. Die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2. gelten entsprechend (erforderlich: Antrag auf Mietschuldendarlehen, Mietkaution ist höher als zwei Monatskaltmieten, die Schuldübernahme muss zudem gerechtfertigt i. S. d. § 22 Abs. 8 SGB II sein). Eine Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II ist nach Unterschrift des Mietvertrags nicht möglich und mit Blick auf § 22 Abs. 8 SGB II ohnehin im Regelfall auch nicht erforderlich.

6. Vorrangige Leistungen (antragsabhängig)

Geflüchtete aus der Ukraine können unterschiedliche vorrangige Leistungen in Anspruch nehmen. Die Vorprüfung von Kinderzuschlag und Wohngeld erfolgt nach den allgemeinen Regeln (siehe u. a. den Leitfaden zu § 12a SGB II); Kindergeld, Elterngeld und UVG wie folgt:

6.1. Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz

Aus der Ukraine geflüchtete Personen haben ab dem 01.06.2022 Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG), wenn sie über eine AE nach § 24 AufenthG verfügen. Eine Fiktionsbescheinigung genügt nicht.

⁹ vgl. Engelmann in Schütze, SGB X, 9. Aufl., § 34 Rn. 24

Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen, können Kindergeld erhalten, soweit sie selbst eine AE nach § 24 AufenthG haben. Da der normalerweise Antragsberechtigte verstorben oder verschollen ist, sind die Kinder in diesem Fall selbst antragsberechtigt.

Für die Gewährung des Kindergeldes nach dem EStG wird sowohl für den Antragsberechtigten als auch für das Kind eine Steuer-ID benötigt. Diese vergibt das Bundeszentralamt für Steuern nach erfolgter Anmeldung beim Einwohnermeldeamt. Da dies automatisch erfolgt, kann der Antrag gestellt werden, bevor die Steuer-ID tatsächlich vergeben wurden. Diese werden dann im laufenden Verfahren bei der Familienkasse nachgereicht.

Die Bundesagentur für Arbeit hat zum Themenbereich „Kindergeld für ukrainische Geflüchtete“ eine Internetpräsenz in deutscher, ukrainischer und russischer Sprache eingerichtet:

Die anzuzeigende Sprache kann über folgende Schaltflächen geändert werden:



Auf der Seite werden folgende Leistungen/Beratungsangebote jeweils in deutscher, ukrainischer und russischer Sprache bereitgestellt:

- Kindergeldantrag
- Antrag für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthaltsort Ihrer Eltern nicht kennen
- „Anlage Kind“ zum Kindergeldantrag
- Kurzmerkblatt Kindergeld
- FAQ zum Kindergeldanspruch ukrainischer Geflüchteter

6.2. Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz

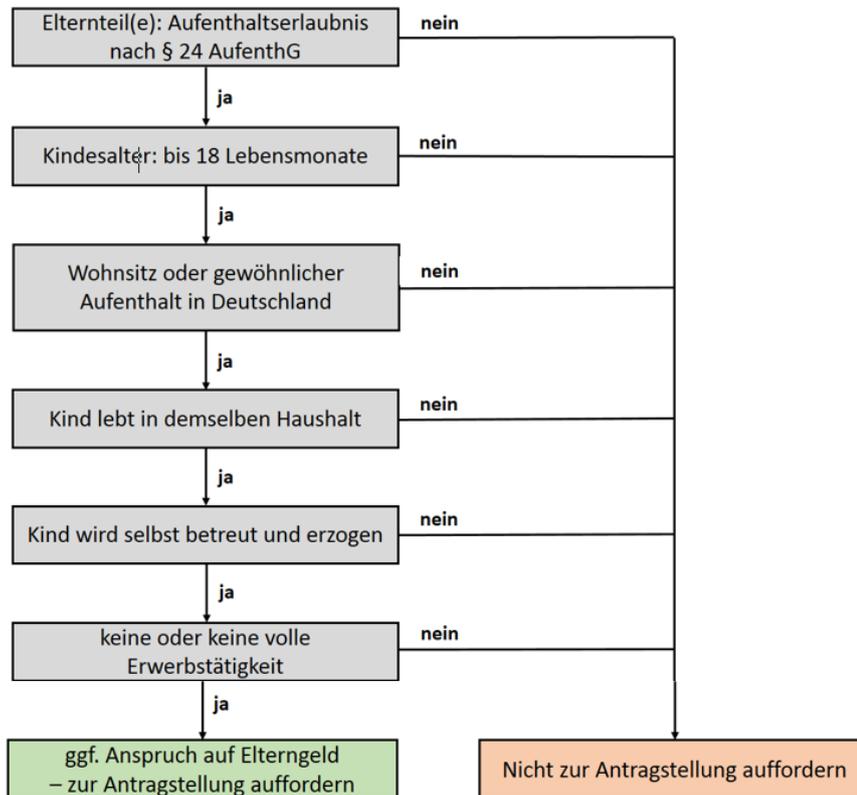
6.2.1. Anspruchsvoraussetzungen

Ukrainische Geflüchtete können ab dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Elterngeld haben, wenn ihnen eine AE nach § 24 AufenthG erteilt wurde. Eine Fiktionsbescheinigung ist nicht ausreichend.

- Für die Gewährung von Elterngeld ist nicht erforderlich, dass vor oder nach dem 01.06.2022 eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (auch nicht vor Einreise in der Ukraine). Dann besteht der Elterngeldanspruch in Höhe des Mindestbetrags (300,- € Basiselterngeld bzw. 150,- € Elterngeld Plus pro Monat), vgl. § 2 Abs. 4 BEEG.
- Elterngeld kann für Personen gewährt werden, deren Kind(er) den 36. Lebensmonat noch nicht vollendet haben.
- Elterngeld wird rückwirkend gezahlt für die letzten drei Lebensmonate des Kindes vor dem Lebensmonat, in dem der Antrag gestellt wird, vgl. § 7 Abs. 1 BEEG. Von der Anmeldung eines Erstattungsanspruchs für Zeiträume, die mehr als drei Monate zurückliegen, ist also abzusehen.
- Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur dann, wenn während des Bezugszeitraums keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Folgende Beschäftigungen sind zulässig (vgl. § 1 Abs. 6 BEEG):

- Beschäftigung mit einer Arbeitszeit mit nicht mehr als 32 Wochenstunden im Monat
- Beschäftigung zum Zwecke der Berufsbildung
- Tagespflege (§ 23 SGB VIII) von nicht mehr als fünf Kindern.



6.2.2. Kindesalter: Bis 18 Lebensmonate

Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Lebensmonate vor Beginn des Lebensmonats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist (§ 7 Abs. 1 S. 2 BEEG). Hat das Kind den 18. Lebensmonat bereits vollendet, kommt ein Anspruch auf Elterngeld nicht mehr in Betracht.

Beispiel:

Der Antrag auf Elterngeld geht im 18. Lebensmonat des Kindes bei der Elterngeldstelle ein. Elterngeld wird beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen rückwirkend ab dem 15. Lebensmonat geleistet, § 7 Abs. 1 S. 2 BEEG.

Ein Anspruch auf Basiselterngeld besteht nicht mehr, da das Basiselterngeld nur für 14 Lebensmonate ab der Geburt gezahlt werden kann. Es kann jedoch ein Anspruch auf Elterngeld Plus bestehen. Dieses wird auch über den 14. Lebensmonat hinaus geleistet, allerdings nur dann, wenn es ab dem 15. Lebensmonat in aufeinander folgenden Lebensmonaten in Anspruch genommen wird (§ 4 Abs. 1 S. 2 BEEG). Da der im 18. Lebensmonat gestellte Antrag auf den 15. Lebensmonat zurückwirkt, können die Voraussetzungen zum Bezug von Elterngeld Plus durch die Antragstellung im 18. Lebensmonat noch erfüllt werden.

Wird der Antrag erst nach Vollendung des 18. Lebensmonats gestellt, ist auch der Anspruch auf Elterngeld Plus ausgeschlossen, da die Voraussetzung des § 4 Abs. 1 S. 2 BEEG (Elterngeldbezug mindestens ab dem 15. Lebensmonat) nicht mehr erfüllt werden können.

6.2.3. Antragsformulare und Informationsmaterial zum Elterngeld

- Der Antrag auf Elterngeld ist bisher nur in deutscher Sprache verfügbar:

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/familien/elterngeld_elterngeld_plus/das-elterngeld-13791.html

Antragsformulare und Ausfüllhilfen zum Antrag sind dort in der rechten Spalte abgelegt.

- Für ukrainische Geflüchtete hat das BMFSFJ grundlegende Informationen zu Familienleistungen auf einer Internetpräsenz zusammengestellt. Die Grundlagen zum Elterngeld werden auch in ukrainischer oder russischer Sprache dargestellt:

Deutsch <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/zuwanderung-und-integration/informationen-ukraine/wo-koennen-gefluechtete-hilfe-und-informationen-finden--195268>

- Eine Informationsbroschüre und ein Merkheft zum Elterngeld werden durch das BMFSFJ derzeit nur in englischer Sprache bereitgestellt:

Broschüre Elterngeld (englisch) <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/publications-en/parental-allowance-142790>

Merkheft Elterngeld (englisch) <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/meta/en/publications-en/parental-allowance-and-parental-leave-139912>

6.3. Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

6.3.1. Anspruchsvoraussetzungen

Alleinerziehende Personen mit AE nach § 24 AufenthG können ab dem 01.06.2022 einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss haben. Eine Fiktionsbescheinigung ist nicht ausreichend. Der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen setzt voraus, dass das zu betreuende Kind das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

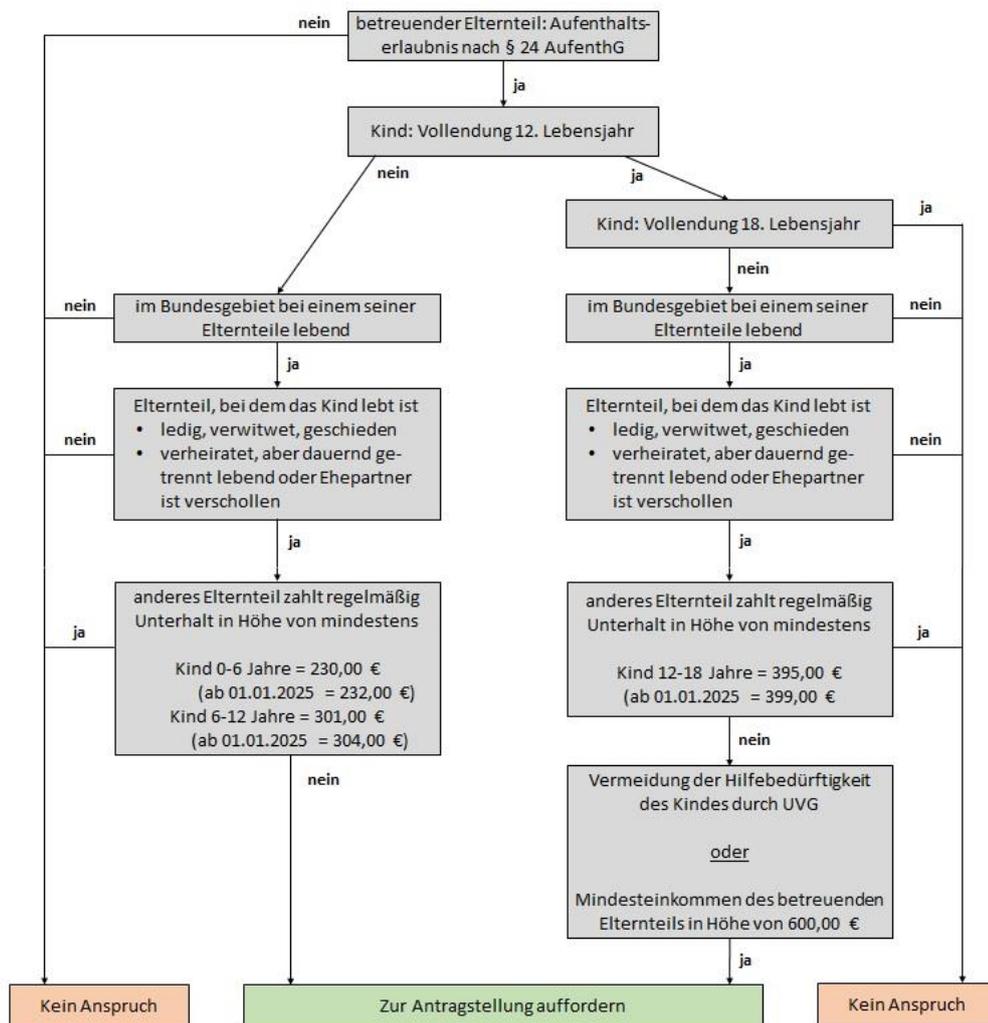
Wohnt das Flüchtlingskind mit dem alleinerziehenden Elternteil in einer Sammelunterkunft oder einer Pension mit Verpflegung, wohnt das Kind „bei einem seiner Elternteile“ grundsätzlich auch dann, wenn die Unterbringung von Elternteil und Kind in der Sammelunterkunft oder Pension räumlich getrennt erfolgt. Wohnen beide Elternteile in derselben Sammelunterkunft oder Pension, liegt das Merkmal „alleinerziehend“ üblicherweise nicht vor.

Das alleinerziehende Elternteil muss ledig, verwitwet oder geschieden sein. Sofern das alleinerziehende Elternteil verheiratet ist: Es muss dauerndes Getrenntleben vorliegen oder der andere Elternteil muss verschollen im Sinne des Verschollenheitsgesetzes sein. Liegt eine kriegsbedingte Trennung der Ehepartner vor, ist von der Aufforderung zur Antragstellung abzusehen. Es fehlt am erforderlichen Trennungswillen.

Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne dass Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden; verschollen ist nicht, wessen Tod nach den Umständen nicht zweifelhaft ist (§ 1 Verschollenheitsgesetz). In Anlehnung an § 1 Abs. 2 UVG erscheint hier eine Dauer von wenigstens sechs Monaten seit dem letzten Kontakt bzw. der letzten Nachricht notwendig.

Fehlende Unterlagen hindern eine Antragstellung grundsätzlich nicht. Die UVG-Stelle ist dazu angehalten, den Sachverhalt bei fehlenden Unterlagen ggf. unter Nutzung ergänzender Dokumente oder glaubhaften Schilderungen des Elternteils zu ermitteln und ggf. Auskünfte bei der Ausländerbehörde einzuholen. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss setzt zudem voraus, dass kein Unterhalt gezahlt wird oder Unterhaltszahlungen nur unregelmäßig geleistet werden. Sofern Unterhalt gezahlt wird, müssen folgende Mindestbeträge (ab 01.01.2024) erreicht werden. Werden die Beträge nicht erreicht, kommt ergänzend Unterhaltsvorschuss in Betracht:

- Kinder unter 6 Jahren: 230,-- € (ab 01.01.2025: 232,-- €)
- Kinder von 6 – 11 Jahren: 301,-- € (ab 01.01.2025: 304,-- €)
- Kinder von 12 – 17 Jahren: 395,-- € (ab 01.01.2025: 399,-- €)



6.3.2. Nur für Kinder im Alter zwischen 12 – 18 Jahren: Vermeidung der Hilfebedürftigkeit oder Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren setzt voraus, dass durch Zahlung der Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes im Sinne des SGB II vermieden wird oder dass das alleinerziehende Elternteil Einkommen in Höhe von mindestens 600,-- € monatlich erzielt.

Für die Prüfung des Erreichens der Mindesteinkommensgrenze ist das Bruttoeinkommen des alleinerziehenden Elternteils maßgeblich. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Erwerbseinkommen handelt. Für die Mindesteinkommensgrenze bleiben jedoch unberücksichtigt:

- nach § 11a SGB II anrechnungsfreies Einkommen
- nach speziellen Regelungen anrechnungsfreies Einkommen (z. B. § 10 Abs. 5 BEEG)
- Kindergeld, unabhängig davon, für welches Kind es gezahlt wird

6.3.3. Antragsformulare und Informationsmaterial zum Unterhaltsvorschuss

- Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss ist bisher nur in deutscher Sprache verfügbar. Antragsformulare und Ausfüllhilfen zum Antrag sind dort in der rechten Spalte abgelegt:

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/familien/gesetzliche_regelungen/unterhaltsvorschuss/unterhaltsvorschuss-eine-hilfe-fuer-allein-erziehende-14301.html

- Für ukrainische Geflüchtete hat das BMFSFJ grundlegende Informationen zu Familienleistungen auf einer Internetpräsenz zusammengestellt. Die Grundlagen zum Elterngeld werden auch in ukrainischer oder russischer Sprache dargestellt:

Deutsch <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/zuwanderung-und-integration/informationen-ukraine/wo-koennen-gefluechtete-hilfe-und-informationen-finden--195268>

7. Erstattungsansprüche/Erstattungsverfahren

Wenn SGB II-Leistungen rückwirkend gewährt werden und der Träger der Leistungen nach dem AsylbLG insoweit in Vorleistung gegangen ist, besteht ein Erstattungsanspruch nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 AsylbLG i. V. m. § 104 SGB X. Die etwaige Differenz zu den erhaltenen Asylbewerberleistungen ist dem betroffenen Kundenkreis nachzuzahlen.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gem. § 4 AsylbLG, die noch aufgrund des ausgestellten Krankenscheins im Überscheidungszeitraum AsylbLG/SGB II erbracht wurden, sind vom SGB II-Leistungsträger nicht zu erstatten; hier besteht ein Erstattungsanspruch der Träger nach dem AsylbLG gegenüber der zuständigen Krankenkasse. Die Übermittlung des Namens der zuständigen Krankenkasse an die AsylbLG-Behörde ist gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1, 1 Alt. SGB X zulässig.

Freigegeben am/durch:
13.12.2024

gez. Oberdieck